

Anlagereglement der Glarner Pensionskasse

Vom 1.1.2022

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 des Organisations- und Geschäftsreglements der Glarner Pensionskasse (GLPK) erlässt der Stiftungsrat der GLPK dieses Anlagereglement.

I. Zweck des Anlagereglements

Art. 1 *

Zweck

¹ Das Anlagereglement legt die Ziele und Richtlinien fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens im Sinne der gesetzlichen Vorgaben der GLPK zu beachten sind.

² Es regelt die Aufgaben und Kompetenzen der involvierten Organe.

II. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

Art. 2 *

Ziele der Vermögensanlage

Folgende Ziele und Grundsätze gelten für die Vermögensanlage:

- a. Die Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Destinatären soll jederzeit mit angemessener Sicherheit gewährleistet sein.
- b. Für das im Rahmen der Risikofähigkeit der GLPK eingegangene Anlagerisiko wird eine hohe Rendite angestrebt. Dabei wird eine möglichst effiziente Risikoverteilung über die Anlagekategorien und Märkte, Währung, Branchen und Titel angestrebt. Das titelspezifische Risiko soll durch Diversifikation verringert werden.
- c. Für die termingerechte Erbringung von Leistungen an die Destinatäre muss jederzeit die Liquidität gewährleistet sein.

Art. 3

Gesetzliche Vorschriften

Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), der Stiftungsurkunde und des Organisations- und Geschäftsreglements der GLPK sowie die Weisungen und Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und der kantonalen Aufsichtsbehörde sind jederzeit einzuhalten.

Art. 4

Anlagerichtlinien

Es sind die vom Stiftungsrat zu bestimmenden und in Kapitel IV definierten Anlagerichtlinien einzuhalten. In den Anlagerichtlinien werden Mindestanforderungen bezüglich der Qualität der Anlagen festgelegt, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

Art. 5

Nachhaltige Anlagepolitik

Die GLPK achtet bei der Anlage des Vermögens auf die Aspekte Ökologie, Ethik und Soziales, wenn im Vergleich zu Anlagen, welche sich nicht ausschliesslich auf Nachhaltigkeitskriterien fokussieren, eine gleich hohe oder höhere Rendite bzw. ein gleiches oder tieferes Risiko erwartet werden kann. Bei den Obligationen CHF, Obligationen Fremdwährung, Aktien CH und

Ausland, welche gemäss Inrate ein Nachhaltigkeitsrating aufweisen, wird ein Durchschnittsrating von B- angestrebt.

Art. 6

Abstimmung Leistungen und Beiträge

Für die Bezahlung der Leistungen muss immer genügend Liquidität vorhanden sein. Wenn die eingehenden Beiträge dazu nicht ausreichen, muss ein entsprechender Liquiditätsanteil in der Anlagestrategie festgelegt werden.

Art. 7 *

Anlagestrategie und Risikofähigkeit

¹ Der Stiftungsrat und der Ausschuss legen die Anlagestrategie und eine auf die Risikofähigkeit abgestimmte renditeoptimale Zusammensetzung des Portfolios fest. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten.

² Die Anlagestrategie sowie die zulässigen Bandbreiten werden als Anhang dem Anlagereglement zugefügt und werden jährlich überprüft. Ändert sich die finanzielle Situation unerwartet, so muss die Anlagestrategie allenfalls angepasst werden.

Art. 8 *

Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

¹ Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist im Rahmen dieses Anlagereglements möglich, wenn es die Risikofähigkeit der GLPK zulässt.

² Wird von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten Gebrauch gemacht, so ist die Einhaltung der Sicherheit und der Risikoverteilung im Anhang der Jahresrechnung schlüssig zu erläutern.

III. Anlageorganisation

Art. 9

Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation ist im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt. Die Aufgaben und die Kompetenzen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind auf folgende Funktionsträger verteilt:

- a. Stiftungsrat;
- b. Ausschuss;
- c. Geschäftsstelle;
- d. Vermögensverwaltung;
- e. Banken, Depotstellen;
- f. Unabhängiger Investmentspezialist.

Art. 10 *

Stiftungsrat

Zusätzlich zu den im Organisations- und Geschäftsreglement aufgeführten Aufgaben obliegen dem Stiftungsrat:

- a. im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben;
- b. Entscheide über Anlagestrategie und Bandbreiten;
- c. Entscheide über Rückstellungen und Schwankungsreserven;
- d. Entscheide über die Auswahl der Vermögensverwalter;

- e. Entscheide über die Zuständigkeiten im Bereich der Anlagen (Anlageorganisation);
- f. Entscheide über die Anlagerichtlinien;
- g. Entscheide über den Kauf bzw. Verkauf und die Sanierung von Immobilien (gemäss Art. 19 Organisations- und Geschäftsreglement);
- h. Beauftragung an das Präsidium des Ausschusses sowie an den Ausschuss das Aktionärsstimmrecht wahrzunehmen;
- i. Überwachung der untergeordneten Organe bei der Einhaltung der Reglemente in der Anlagetätigkeit sowie die Umsetzung der Aktionärsstimmrechte;
- j. periodische Kontrolle des Anlageerfolgs;
- k. Kontrolle der Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2) und die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten (Art. 48h BVV 2) und Abgaben von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2);
- l. jährliche Information der Destinatäre über den Anlageerfolg.

Art. 11 *

Ausschuss

Der Ausschuss wird vom Stiftungsrat der GLPK mit der Vermögensverwaltung beauftragt. Zusätzlich zu den im Organisations- und Geschäftsreglement aufgeführten Aufgaben obliegen ihm:

- a. Vorschlag der einzusetzenden Berater an den Stiftungsrat;
- b. Definition des Umfangs des Performanceberichtes, der von den Vermögensverwaltern gefordert wird;
- c. Überwachung der Vermögensverwalter auf Einhaltung der Vorgaben (Strategie und Bandbreiten, Anlagerichtlinien);
- d. ständige Überwachung des Anlageerfolgs und Information des Stiftungsrats bei ausserordentlichen Ereignissen (Risikokontrolle);
- e. Vorbereitung und Vollzug von Kauf, Verkauf, Neubau und Sanierung von Liegenschaften (gemäss Art. 19 Organisations- und Geschäftsreglement);
- f. Die selbständige Ausübung des Aktionärsstimmrechts übernimmt im Normalfall das Präsidium des Ausschusses, in Ausnahmefällen der Ausschuss, gemäss Art. 16.
- g. Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung des Stiftungsrats bei besonderen Vorkommnissen.

Art. 12

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt zusätzlich zu den im Organisations- und Geschäftsreglement aufgeführten Aufgaben folgende Geschäfte:

- a. Erstellung eines Liquiditätsplans mit dem zu erwartenden Liquiditätsbedarf bzw. mit den zu erwartenden Mittelzu- und -abflüssen;
- b. Rückforderung der Verrechnungssteuer und der Quellensteuern aus dem Ausland;
- c. Auslösung der Zahlungen und periodische Überweisung der nicht benötigten liquiden Mittel an die von den Vermögensverwaltern kontrollierten Anlagekonti.

Art. 13 *

Vermögensverwaltung

¹ Die Vermögensverwaltung wird vom Stiftungsrat der GLPK an externe Vermögensverwalter vergeben.

² Die Vermögensverwalter müssen sowohl über die entsprechende Fachkenntnis und Expertise zum professionellen Führen eines Vermögensverwaltungsmandates sowie auch über einen genügenden Performanceausweis in der Vergangenheit verfügen. Als externe Vermögensverwalter dürfen nur Personen und Institutionen gemäss Art. 48f BVV 2 betraut werden. Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48g-48l BVV 2 einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

³ Zusätzlich sollen die Vermögensverwalter einen klar strukturierten Anlageprozess befolgen und die verlangten Vermögensverwaltungsgebühren müssen marktgerecht sein.

⁴ Die Vermögensverwalter

- a. verwalten das Vermögen der GLPK nach den entsprechenden Vorgaben (Vermögensverwaltungsvertrag, BVG-Vorschriften und Anlagereglement);
- b. übermitteln ihre Buchungsbelege an einen vom Stiftungsrat beauftragten Vermögensverwalter, der eine die Gesamtheit der Anlagen umfassende, revisionsfähige Wertschriftenbuchhaltung führt und Sammelbuchungen für die Finanzbuchhaltung an die Geschäftsstelle abliefern;
- c. nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil;
- d. nehmen bei Bedarf an den Sitzungen des Stiftungsrates teil;
- e. liefern periodisch einen Performancebericht gemäss Vorgaben des Ausschusses;
- f. stellen ihre Stellvertretung sicher.

Art. 14

Banken, Depotstellen

Die Banken und Depotstellen

- a. führen die Konten und Depots der GLPK;
- b. führen Börsentransaktionen gemäss Auftrag der bevollmächtigten Vermögensverwalter durch;
- c. führen Zahlungsaufträge der Geschäftsstelle durch;
- d. stellen die Transaktionsbelege der Geschäftsstelle und dem mit der Wertschriftenbuchhaltung beauftragten Vermögensverwalter zu;
- e. stellen die Depot- und Kontoauszüge der Geschäftsstelle und dem mit der Wertschriftenbuchhaltung beauftragten Vermögensverwalter zu;
- f. stellen die Verrechnungssteuerausweise der Geschäftsstelle und dem mit der Wertschriftenbuchhaltung beauftragten Vermögensverwalter zu.

Art. 15

Unabhängiger Investmentspezialist

Der unabhängige Investmentspezialist hat folgende Aufgaben:

- a. Erstellen einer ausführlichen Risikofähigkeitsanalyse (alle drei Jahre);
- b. pauschale Überprüfung der Risikofähigkeit (jährlich);
- c. Beurteilung der Performance der Vermögensverwalter (jährlich);
- d. fachliche Unterstützung des Ausschusses.

Art. 16 **Ausübung der Aktionärsstimmrechte***Art. 16.1 ****Ausübung der gesetzlichen Stimmpflicht*

Geltungsbereich	<p>¹ Eine gesetzliche Stimmpflicht besteht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind; • indirekt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, sofern der Stiftung ein Stimmrecht eingeräumt wird (beispielsweise wenn die Stiftung Eigentümerin eines Ein-Anlegerfonds ist oder bei einer Kollektivanlage über ein sogenanntes Proxy-Voting ihr anteiliges Stimmrecht ausüben kann); <p>sofern über einen der nachfolgenden Punkte zu angekündigten Anträgen abgestimmt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Verwaltungsrats; • Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Aktionärsstimmrechtsvertreters; • Statutenänderungen gemäss Art. 12 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften; • Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat gemäss Art. 18 und 21 Ziff. 3 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften.
Grundsatz	<p>² Die Ausübung des Aktionärsstimmrechts orientiert sich an den langfristigen Interessen der Destinatäre, welche das langfristige Gedeihen der GLPK zum Ziel haben. Die GLPK stützt sich hierbei auf die Empfehlungen eines durch den Stiftungsrat zu bestimmenden Stimmrechtsberaters ab.</p>
Entscheidungsprozess	<p>³ Das Präsidium des Ausschusses nimmt das Stimmrecht im Normalfall gemäss Empfehlung des Stimmrechtsberaters wahr. Falls der Empfehlung des Stimmrechtsberaters nicht gefolgt wird, unterbreitet es dieses Traktandum dem Ausschuss zum Entscheid. Ebenfalls ist der Entscheid über die Ausübung des Stimmrechts dann durch den Ausschuss zu treffen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats, des Ausschusses oder des Präsidiums des Ausschusses der Meinung ist, dass besondere Umstände vorliegen und der Empfehlung des Stimmrechtsberaters nicht gefolgt werden soll.</p>
Umsetzung	<p>⁴ Das Präsidium des Ausschusses ist für die Umsetzung des Stimmentscheids verantwortlich. Diese umfasst das Ausfüllen und den Versand der Stimmrechtskarten.</p>
Verpflichtung Wahrnehmung Aktionärsstimmrecht	<p>⁵ Eine briefliche Stimmabgabe ist zulässig. Die GLPK darf sich zu einzelnen oder auch zu sämtlichen Traktanden einer Generalversammlung der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Destinatäre entspricht. Ein gänzlicher Verzicht auf die Stimmabgabe ist jedoch nicht zulässig.</p>
Securities Lending	<p>⁶ Securities Lending ist bei direkt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, nur zulässig, falls dadurch die Möglichkeit der Wahrnehmung des Aktionärsstimmrechts nicht behindert wird.</p>

Eintragung im Aktionärsregister ⁷ Für direkt gehaltene Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, stellt das Präsidium des Ausschusses sicher, dass die GLPK im Aktienbuch (bzw. Aktionärsregister) der jeweiligen Aktiengesellschaft eingetragen wird. Ist kein Aktienbuch (bzw. Aktionärsregister) vorhanden oder ein Eintrag nicht möglich, so stellt das Präsidium des Ausschusses auf andere Weise sicher, dass es jeweils rechtzeitig in den Besitz der Stimm-Unterlagen gelangt.

Art. 16.2 *

Ausübung des Stimmrechts in allen übrigen Fällen

- Geltungsbereich ¹ Dieser Artikel regelt das Abstimmungsverhalten in allen Fällen, die nicht unter Art. 16.1 geregelt sind, sodass für diese kein gesetzlicher Stimmzwang gilt. Darunter fällt z. B. auch die Abstimmung bei einer Generalversammlung einer Anlagestiftung. Die nachfolgende Regelung konkretisiert die Bestimmungen von Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2.
- Grundsatz ² Als Richtlinie für das Abstimmungsverhalten, wie auch für den Entscheid, ob eine Teilnahme an der Generalversammlung aus Effizienzüberlegungen überhaupt erforderlich ist, ist dem allgemeinen Grundsatz von Art. 71 BVG Rechnung zu tragen. Demnach hat die GLPK ihr Vermögen so zu verwalten, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Die GLPK strebt mit ihrem Stimmverhalten an, die langfristige Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft bzw. des Nettoinventarwerts der Anlagestiftung zu maximieren.
- Entscheid ³ Das Präsidium des Ausschusses nimmt das Stimmrecht im Normalfall im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahr, ausser es handle sich um ein Traktandum, welches in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird. In letzterem Fall unterbreitet es dieses Traktandum dem Ausschuss zum Entscheid. Ebenfalls ist der Entscheid durch den Ausschuss zu treffen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats, des Ausschusses oder das Präsidium des Ausschusses der Meinung ist, dass besondere Umstände vorliegen, die möglicherweise gegen eine Annahme des Antrags des Verwaltungsrats sprechen könnten. Für eine Stimmabgabe entgegen dem Antrag des Verwaltungsrats ist die Zustimmung des Ausschusses oder ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich.
- Umsetzung ⁴ Das Präsidium des Ausschusses ist für die Umsetzung verantwortlich. Diese umfasst das Ausfüllen und den Versand der Stimmrechtskarten.
- Enthaltung der Stimme und Verzicht auf Stimmabgabe ⁵ Das Präsidium des Ausschusses kann sich der Stimme enthalten, sofern dies den Interessen der Destinatäre dessen Einschätzung nach am ehesten entspricht. Aus Effizienzüberlegungen kann das Präsidium des Ausschusses im Einzelfall auf eine Stimmabgabe gänzlich verzichten, sofern dies den Interessen der Destinatäre nicht offensichtlich widerspricht.

IV. Anlagerichtlinien

Art. 17 *

Grundsätze

¹ Die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten. Es ist allgemein darauf zu achten, dass in gut handelbare, liquide und bonitätsmässig gute Titel investiert wird.

² Es ist für jede Anlagekategorie ein Marktindex als Benchmark festzulegen. Anhand der Gewichte der strategischen Vermögensverteilung und den Benchmarks wird das Strategieportfolio für die GLPK gebildet. Durch einen Vergleich der theoretischen Rendite des Strategieportfolios (eine so genannte indexierte Vermögensanlage) mit der auf dem verwalteten Vermögen erzielten Rendite kann beurteilt werden, ob durch aktives Management ein Renditevorteil erzielt wurde.

³ Es wird ein semi-aktiver Anlagestil vereinbart. Die Gesamtheit der Anlagen innerhalb der einzelnen Anlagekategorie muss jedoch ein ähnliches Risiko wie der Index aufweisen (gemessen an der historischen Standardabweichung der Renditen).

Art. 18 *

Liquidität

¹ Unter die Anlagekategorie Liquidität fallen sämtliche Kontokorrent- bzw. Sparkonti, Festgeld- und Geldmarktanlagen bis maximal 12 Monate sowie Geldmarktfonds. Der strategische Liquiditätsanteil zur Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen ist in Schweizer Franken zu halten. Liquide Fremdwährungsanlagen können nach einem Wertschriftenverkauf zur Reinvestition in dieselbe Währung als Liquidität gehalten werden. Anlagen bei der Glarner Kantonalbank werden unter Art. 24 Anlagen beim Arbeitgeber erläutert und werden gesondert ausgewiesen.

Art. 19

Obligationen

¹ Die Vermögensverwalter haben bei Obligationen auf ein Kreditrating (Standard & Poor's oder vergleichbar) von mindestens „BBB-“ zu achten, Obligationen von einer tieferen Ratingqualität dürfen nur im Rahmen von Kollektivanlagen getätigt werden.

² Wandelanleihen sollen aufgrund ihrer Rendite auf Verfall einer Obligationsanleihe möglichst nahe kommen. Das Kreditrating soll „BBB-“ nicht unterschreiten.

Art. 20

Aktien

Die Aktienportfolios sind so zu bewirtschaften, dass deren Risikocharakter nahe an demjenigen des Benchmarks liegen. Diese Bestimmung wird im Anhang „Anlagestrategie und Bandbreiten“ konkretisiert.

Art. 21 *

Immobilien

¹ Anlagen in Immobilien haben mittels Fondsanteilen, Kauf von Anteilen an Anlagestiftungen oder Immobilienaktien zu erfolgen. Daneben werden auch Direktanlagen von Immobilien zu marktgerechter Rendite, getätigt.

² Beim Erwerb von Immobilienanteilen ist darauf zu achten, dass die Marktkapitalisierung der einzelnen Titel nicht zu klein ist. Bei der Auswahl von Immobilienanlagen ist unter anderem auf folgende Kriterien zu achten:

- a. Lage der Liegenschaften;
- b. Qualität und Zustand der Liegenschaften;

- c. Qualität des Managements (bei kollektiven Anlagen);
- d. Geografische Diversifikation;
- e. Handelbarkeit der Anlagen;
- f. Verwaltungskosten;
- g. Fremdkapitalanteil;

³ Anlagen in ausländische Immobilien sind nur indirekt über handelbare Werte zulässig.

Art. 22 *

Derivate

¹ Derivate dürfen ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss BVG und BVV 2 eingesetzt werden. Massgebend sind die Richtlinien des BSV „Regelung des Einsatzes der derivativen Finanzinstrumente“ vom 15. Oktober 1996.

² Beim Handel mit Derivaten, die unter das FinfraG (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) fallen, sind die Pflichten einer kleinen finanziellen Gegenpartei (gemäss Art. 99ff FinfraG) einzuhalten und mit den Vermögensverwaltern vertraglich zu regeln:

- a. Meldepflicht gemäss Meldekaskade und Rahmenvertrag mit Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG)
- b. Risikominderungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG). Diese kommt nicht zur Anwendung für Devisentermingeschäfte

Der Einsatz von Derivaten innerhalb von Kollektivanlagen wird vom FinfraG nicht tangiert. Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit. c FinfraG) sind nicht erlaubt, ausser diese erstattet die Meldung für die Vorsorgeeinrichtung im Einklang mit den Bestimmungen des FinfraG.

Art. 23 *

Hypotheken

¹ Bezüglich Hypotheken an Versicherte ist das „Reglement über die Gewährung von Hypothekendarlehen durch die GLPK vom 14.03.2006 massgebend.

² Veränderungen im Hypothekarbestand sind von der Geschäftsstelle an die Vermögensverwaltung zu melden.

Art. 24 *

Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57 BVV 2)

¹ Die Anlagen beim Arbeitgeber können soweit ungesichert erfolgen, als sie nicht zur Deckung der Freizügigkeits- und Rentenverpflichtungen dienen. Ungesicherte Anlagen dürfen 15 Prozent des Stiftungsvermögens gemäss kaufmännischer Bilanz nicht übersteigen.

² Anlagen beim Arbeitgeber sind:

- a. Bei der Glarner Kantonalbank, beim Kanton Glarus und bei den Gemeinden des Kantons Glarus angelegte flüssige Mittel;
- b. Kassen- und Anlehensobligationen der Glarner Kantonalbank;
- c. Darlehen an den Kanton Glarus (Kernverwaltung und kantonseigene Anstalten);
- d. Guthaben, die sich aus derivativen Geschäften mit der Glarner Kantonalbank als Gegenpartei ergeben;
- e. Beteiligungen an den angeschlossenen Arbeitgebern.

³ Die Bankkonti bei der Glarner Kantonalbank als Arbeitgeberanlagen können als gesichert qualifiziert werden, welche gemäss Art. 58 Abs. 2 BVV 2 als sichergestellt gelten, da die Staatsgarantie des Kantons Glarus gegenüber der eigenständigen Glarner Kantonalbank als der GLPK angeschlossenen Arbeitgeber voll wirksam ist.

Art. 25 **Alternative Anlagen*

¹ Die Investition in alternative Anlagen bzw. Non Traditional Funds (NTF: Private Equity, Hedge Funds, Rohstoffanlagen) ist grundsätzlich erlaubt, sofern die GLPK eine genügende Risikofähigkeit aufweist. Anlagen in Private Equity und Hedge Funds sind nach dem Fund of Fund Prinzip (Fonds oder Beteiligungsgesellschaft) zu strukturieren oder müssen anderweitig für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Zur Vermeidung von Klumpenrisiken sind diese Anlagen vor dem Kauf nach Anlagestil und möglicher Hebelwirkung zu klassifizieren. Der Stiftungsrat bestimmt in welche Anlagekategorien der Alternativen Anlagen investiert werden soll. Es besteht ein absolutes Verbot nachschusspflichtiger Anlagen. Anlagen in Alternativen Anlagen dürfen bis 100% des Währungsengagements abgesichert werden.

² Anlagen in Private Equity sind nur in indirekter Form über Finanzinstrumente, einschliesslich Kollektivanlagen, zugelassen. Beim Fund of Funds Prinzip erfolgt die Anlage in eine Mehrzahl rechtlich selbstständiger Fonds. Eine diesem Prinzip gleichwertige Diversifikation liegt vor, wenn die Anlage in einem einzigen Fonds zusammengefasst, aber nach dem Multi Manager Prinzip (durch mehrere, unabhängig von einander arbeitende Manager) verwaltet wird. Ausnahmen von diesen Prinzipien sind explizit vom Stiftungsrat zu genehmigen.

³ Vor dem Kauf von Hedge Funds ist deren Anlagestrategie besonders sorgfältig abzuklären (Interviews mit Management etc.). Falls notwendig kann ein spezialisierter Anlageberater zugezogen werden. Aufgrund der speziellen Eigenheiten dieser Anlagevehikel gelten die allgemeinen Bestimmungen des Anlagereglements über Leerverkäufe und Derivateinsatz für diese Kategorie nicht. Im Weiteren gelten dieselben Anlageprinzipien (keine direkte Partnerships etc.) wie für Private Equity.

⁴ Investitionen in Rohstoffe sollen - wenn immer möglich - über diversifizierte Fonds getätigt werden. Anlagen in Rohstoffe können aber auch direkt als physische Anlage, mittels Termingeschäft oder geeigneten strukturierten Produkten erfolgen. Dabei soll die jeweils wirtschaftlichste Variante gewählt werden. Bei Anlagen mittels Terminkontrakten ist sicherzustellen, dass diese Kontrakte termingerecht (rollend) in neue Kontrakte überführt werden, um eine physische Auslieferung und daraus entstehende Lagerhaltungskosten zu vermeiden. Es müssen stets genügend flüssige Mittel zur Deckung der ausstehenden Terminkontrakte vorhanden sein.

⁵ Die Investition in Forderungen, die gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 als alternative Anlagen gelten, ist erlaubt.

Art. 26 **Infrastrukturanlagen*

¹ Infrastrukturanlagen umfassen Beteiligungen an Anlagestiftungen, Fonds oder Investmentgesellschaften, welche Anlagen, Einrichtungen und Dienstleistungen besitzen und betreiben, die wichtige Dienste für eine funktionierende Wirtschaft und Gesellschaft bereitstellen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten, so dass die einzelne Beteiligung 1% des Vorsorgevermögens nicht überschreitet.

Falls durch Fremdkapitaleinsatz auf Stufe der Beteiligung, also auf Stufe von Anlagestiftung, Fonds oder Investmentgesellschaften, eine Hebelwirkung entsteht, ist die Infrastrukturanlage als alternative Anlagen gemäss BVV2 Art. 53 Abs. 5 zu qualifizieren. Der Fremdkapitaleinsatz auf Ebene der einzelnen Infrastrukturanlage (Underlying) gilt nicht als Hebel, falls es sich dabei um eine kurzfristige durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckte Brückenfinanzierung oder um eine kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahme handelt. Es ist das Verbot der Nachschusspflicht bei diesen Anlagen zu berücksichtigen.

² Die Investition in Infrastrukturanlagen ist nur über Kollektivanlagen in Form von Fondsanteilen, Anlagestiftungen, Investmentgesellschaften, Beteiligungen an Limited Partnerships, Aktiengesellschaften, etc. zugelassen.

Art. 27 **Anlagen in nicht kotierte Forderungen oder nicht kotierte Beteiligungen*

¹ Anlagen in nicht kotierte Forderungen gegenüber Schuldner (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierte Gesellschaften (Private Equity) sind zulässig, wobei die Schuldner bzw. die Gesellschaften ihren Sitz in der Schweiz haben müssen und in der Schweiz operativ tätig sind. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten, so dass die einzelne Beteiligung bzw. Forderung 1% des Vorsorgevermögens nicht überschreitet. Falls Kollektivanlagen zum Einsatz kommen, muss mehr als die Hälfte des Kapitals dieser kollektiven Anlagen in der Schweiz investiert sein.

Falls durch Fremdkapitaleinsatz auf Stufe der Beteiligung, also auf Stufe von Anlagestiftung, Fonds oder Investmentgesellschaften, eine Hebelwirkung entsteht, ist die Investition als alternative Anlagen gemäss BVV2 Art. 53 Abs. 5 zu qualifizieren. Der Fremdkapitaleinsatz auf Ebene der einzelnen Beteiligung (Underlying) gilt nicht als Hebel, falls es sich dabei um eine kurzfristige durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckte Brückenfinanzierung oder um eine kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahme handelt. Es ist das Verbot der Nachschusspflicht bei diesen Anlagen zu berücksichtigen.

² Die Investition in nicht kotierte Forderungen und Beteiligungen ist direkt oder über Kollektivanlagen in Form von Fondsanteilen, Anlagestiftungen, Investmentgesellschaften, Beteiligungen an Limited Partnerships, Aktiengesellschaften, etc. zugelassen.

V. Bilanzierungsgrundsätze, Rückstellungen und Schwankungsreserven**Art. 28***Bilanzierungsgrundsätze*

Das Vermögen der GLPK wird nach den Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 grundsätzlich zu Marktwerten am Bilanzstichtag bewertet.

Art. 29**Rückstellungen und Schwankungsreserven*

¹ Der Stiftungsrat beurteilt den Bedarf an nicht-technischen Rückstellungen und beschliesst über eine Anpassung der entsprechenden Rückstellungen.

² Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen richtet sich nach dem Rückstellungsreglement.

³ Mit einer Wertschwankungsreserve soll den Wertschwankungen der Vermögensanlagen Rechnung getragen werden. Die Höhe der notwendigen Wertschwankungsreserve wird aufgrund des Risikos der einzelnen Anlagekategorien festgelegt und richtet sich nach den Empfehlungen des unabhängigen Investmentspezialisten.

VI. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung**Art. 30 ****Integrität der Verantwortlichen*

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der GLPK oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der GLPK wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der GLPK zu dienen. Zu diesem

Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenskonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

Art. 31**Vermeidung von Interessenkonflikten*

Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein. Vermögensverwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Art. 32**Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden*

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Art. 33**Richtlinien Eigengeschäfte*

Personen (Stiftungsrat, Geschäftsführung, Anlageausschuss, Vermögensverwalter, Investment-Controller, etc.) und Institutionen die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umzuschichten.

Art. 34**Offenlegung Interessenverbindungen*

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Art. 35**Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen*

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Träger der anderen Organe und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben dem Stiftungsrat per Ende jedes Geschäftsjahres eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die GLPK entgegen genommen haben. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (vgl. Formular Anhang 3). Personen und Einrichtungen, welche dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehen, müssen die jährliche schriftliche Erklärung ebenfalls abgeben.

Art. 36

Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge

¹ Die GLPK unterstellt sich dem Verhaltenskodex der ASIP-Charta. Der Stiftungsrat, sämtliche Träger von anderen Organen, alle Mitarbeitenden und Dritte, welche mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen oder der Beratung der GLPK beauftragt werden, werden bei Vertrags- bzw. Amtsantritt durch die Geschäftsstelle schriftlich über die Grundsätze der ASIP-Charta informiert und auf dessen Inhalt verpflichtet.

² Bei Zuwiderhandlung gegen den Verhaltenskodex trifft der Stiftungsrat die erforderlichen Sanktionen und Massnahmen.

VII. Berichterstattung

Art. 37

Buchführung

¹ Die Jahresrechnung der GLPK wird am 31. Dezember abgeschlossen. Sie besteht aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang und sie enthält die Vorjahreszahlen.

² Die Jahresrechnung wird nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 aufgestellt und gegliedert.

³ Im Übrigen gelten Art. 957 – 964 OR über die kaufmännische Buchführung.

Art. 38*

Performancebericht und Einhaltung der Bandbreiten

¹ Der quartalsweise vorzulegende Bericht besteht mindestens aus folgenden Informationen:

- a. Rendite seit Anfang Jahr zeitgewichtet (TWR);
- b. Rendite des Vergleichsindex gemäss Anlagestrategie seit Anfang Jahr;
- c. Begründung der Abweichungen der Rendite TWR und Vergleichsindex.

² In diesem Bericht wird auch die Einhaltung der Bandbreiten gemäss der Anlagestrategie kontrolliert. Dabei werden die aktuellen Gewichte den Gewichten der Strategie und den Bandbreiten gegenübergestellt.

Art. 39

Meldung von besonderen Ereignissen

Bei ungewöhnlichen Ereignissen (z. B. grosse Bewegungen an den Finanzmärkten, Verletzung von Bandbreiten) benachrichtigen die Vermögensverwalter den Ausschuss. Der Ausschuss entscheidet, ob der Stiftungsrat benachrichtigt werden muss.

Art. 40

Information des Stiftungsrates

Der Ausschuss informiert den Stiftungsrat quartalsweise über den Anlageerfolg. Zur Beurteilung der Vermögensverwalter wird die erzielte Jahresrendite (TWR) mit der Rendite des Vergleichsindex verglichen. Abweichungen sind zu begründen.

Art. 41*

Information Destinatäre

¹ Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre jährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg.

² Das Stimmverhalten wird jährlich in einer geeigneten Form offengelegt.

VIII. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Änderungen des Reglements:

Stiftungsrat 20.12.2006	Art. 23 in Kraft ab 20.12.2006
Stiftungsrat 16.12.2009	Art. 8 Abs. 1 und 2 in Kraft ab 01.01.2010
Stiftungsrat 16.12.2010	Art. 18 neu, Art. 19-24 ersetzt Art. 18-23, Art. 25 neu, Art. 26-27 ersetzt Art. 24-25, Art. 28 und 29 neu, Art. 30-36 ersetzt Art. 26-32 Änderungen bei Art.: Art. 2 Abs. 1 lit. b und c, Art. 8 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 17 Abs. 1 und 2, Abs. 3 bisher im Anhang, Art. 21, Art. 24, Art. 27 Abs. 2, Art. 30, Art. 31 Abs. 1, Art. 36 neu Anhang 1 Anlagestrategie und Bandbreiten (bisher Anhang) neu Anhang 2 Benchmark (bisher Anhang) neu Anhang 3 Offenlegung von persönlichen Vermögensvor- teilen, in Kraft ab 01.01.2011
Stiftungsrat 12.12.2012	Art. 1 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 10 lit. a (n) und j (n), Art. 11 lit. f (n), Art. 13 Abs. 2 (n), Art. 16 Abs. 1 und 2 (-), Art. 24 Abs. 3 (n), Art. 28, Art. 29, Art. 30 (n), Art. 31 (n), Art. 33 (bisher 30), Art. 34 – 39 (bisher Art. 31 – 36), in Kraft ab 01.01.2013
Stiftungsrat 11.11.2014	Art. 10 lit. h und i, Art. 11 lit. f, Art. 13 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 und 3 gestrichen, Art. 16.1 (neu), Art. 16.2 (neu), Art. 39 Abs. 2 (neu), Anpassungen wegen Namensänderung, in Kraft ab 01.01.2015
Stiftungsrat 30.09.2015	Art. 25 Abs. 5 (neu), in Kraft ab 30.09.2015
Stiftungsrat 6.10.2017	Art. 22 Abs. 2 (neu), in Kraft ab 6.10.2017
Stiftungsrat 15.12.2021	Art. 5 angepasst, Art. 25 Abs. 2 Anpassung, Art. 26 und 27 neu, Art. 26-39 ersetzt Art. 28-41, in Kraft ab 1.1.2022

Anhang 1 Anlagestrategie und Bandbreiten

Ab dem 1. Januar 2022 wird das Vermögen der GLPK folgendermassen in die einzelnen Anlagekategorien investiert:

Anlagekategorie	Minimum	Strategie	Maximum	BVV 2
Liquidität	0.0%	1.0%	10.0%	100.0%
Anlagen beim Arbeitgeber	0.0%	1.5%	15.0%	5.0% ^{a)}
Obligationen CHF ^{b)}	10.0%	20.0%	30.0%	100.0%
Obligationen Fremdwährung ^{c)}	5.0%	10.0%	15.0%	
Hypotheken	0.0%	0.0%	5.0%	50.0%
Aktien Schweiz	12.0%	22.5%	30.0%	50.0%
Aktien Ausland	5.0%	15.0%	17.5%	
Immobilien Schweiz direkt	7.5%	10.0%	15.0%	30.0% ^{d)}
Imm. Anlagestiftungen Schweiz	2.5%	7.0%	10.0%	
Imm. Fonds / Bet. Ges. Schweiz	0.0%	7.0%	10.0%	
Immobilienfonds Ausland	0.0%	0.0%	5.0%	
Infrastrukturanlagen	0.0%	0.0%	10.0%	10.0%
nicht kotierte Forderungen und nicht kotierte Beteiligungen	0.0%	0.0%	5.0%	5.0%
Alternative Anlagen	0.0%	6.0%	15.0%	15.0%
Total		100.0%		

- a) Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 bezüglich Kategorienbegrenzung nach Art. 57 BVV 2 Anlagen beim Arbeitgeber.
- b) Obligationen CHF Ausland stellen in der Anlagestrategie keine selbstständige Anlagekategorie dar.
- c) Beinhaltet auch Kontoguthaben in fremder Währung.
- d) Wovon maximal 10% Immobilien Ausland (BVV 2 Limite).

Neben obigen Beschränkungen pro Anlagekategorie sind folgende Gesamtbegrenzungen zu beachten:

Gruppen	Minimum	Strategie	Maximum	BVV 2
Total Aktien	17.0%	37.5%	47.5%	50.0%
Total Fremdwährungen	10.0%	25.0%	32.5%	30.0%

Die Bandbreiten sind für die Vermögensverwaltung absolut verbindlich. Bei Überschreitungen soll das Vermögen sofort (innert Monatsfrist) so umgeschichtet werden, dass die Bandbreiten wieder eingehalten sind. Bei passiven Über- oder Unterschreitungen ist vom Ausschuss umgehend Weisung zu verlangen.

Anhang 2 Benchmark

Der Anlageerfolg wird an einem strategiegewichteten Vergleichsindex gemessen. Für die einzelnen Anlagekategorien werden folgende Indizes verwendet:

Anlagekategorie	Index
Liquidität	SARON 1 month Compound Index
Anlagen beim Arbeitgeber	SARON 1 month Compound Index
Obligationen CHF	Swiss Bond Index Total Return
Obligationen Fremdwährungen	Barclays Global Aggregate ex CHF
Hypotheken	Hypotheken mit var. Zinssatz (SNB)
Aktien Schweiz	SPI Index
Aktien Ausland	MSCI World AC ex Schweiz
Immobilien Schweiz direkt	KGAST
Immobilien Anlagestiftungen Schweiz	KGAST
Immobilienfonds / Bet. Ges. Schweiz	SXI Real Estate (SREAL)
Alternative Anlagen	HFRX Global Hedge Fund CHF Index

Anhang 3 Loyalität in der Vermögensverwaltung / Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

An den
Stiftungsrat der Glarner Pensionskasse
Hauptstrasse 14
8750 Glarus

Erklärung an den Stiftungsrat

Ich bin über den Inhalt der ASIP-Charta in Kenntnis gesetzt worden und bestätige, jederzeit nach deren Richtlinien zu handeln. Im Weiteren habe ich Kenntnis von den ergänzenden Bestimmungen im aktuell gültigen Anlagereglement der Glarner Pensionskasse (GLPK), und weiss, dass ich bei Widerhandlungen mit Sanktionen rechnen muss.

Im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit für die GLPK gebe ich betreffend meinen persönlichen finanziellen Verhältnisse folgende Erklärung resp. Bestätigung ab:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- ich ausschliesslich Eigengeschäfte tätigen darf, die durch die zuständigen Organe (Stiftungsrat, Anlageausschuss) nicht ausdrücklich untersagt worden sind und die nicht missbräuchlich sind.

Im Jahr _____ habe ich alle Vorgaben eingehalten, namentlich habe ich:

- die ASIP-Charta erhalten und die Bestimmungen und Richtlinien, die mich betreffen, eingehalten;
- kursrelevante Informationsvorsprünge nicht zur Erlangung eines Vermögensvorteils genutzt;
- nicht in einem Titel oder mit einer Anlage gehandelt, solange die GLPK mit diesem Titel oder dieser Anlage handelte und der GLPK daraus ein Nachteil entstehen konnte. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass dem Handel die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form gleichgestellt ist;
- keine Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der GLPK („Front-Running“) getätigt;
- keine gleichzeitigen Transaktionen in den gleichen Wertpapieren („Parallel-Running“) wie die GLPK getätigt;
- bei Transaktionen der GLPK welche nicht in einem einzigen Mal ausgeführt wurden, weder Eigengeschäfte unmittelbar (d. h. innert der nächsten fünf Handelstage) angehängt, noch solche zwischen die einzelnen Tranchen dazwischengeschoben („After-Running“);
- die Depots der GLPK nicht ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umgeschichtet;
- alle Interessensverbindungen offengelegt.

Im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit für die GLPK habe ich im Jahr _____ folgende persönliche Vermögensvorteile entgegengenommen:

1.	
2.	
3.	

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1'000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 2'000.

Name, Vorname, Funktion: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit für die GLPK bestanden im Jahr _____ folgende Interessensverbindungen:

Interessenverbindung	Funktion	Gewählt bis:	Interessenkonflikt (Selbsteinschätzung)	
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Die auf dem Beiblatt ‚Loyalität in der Vermögensverwaltung‘ im Detail aufgeführten BVV 2-Artikel (Art. 48f Abs. 2 sowie Art. 48g – 48l) sind Bestandteil dieser Bestätigung (vgl. Beilage).

Name, Vorname, Funktion: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Beilage

Art. 48f BVV 2 Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

² Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g–48l einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

Art. 48g BVV 2 Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

² Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

Art. 48h BVV 2 Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.

² Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Art. 48i BVV 2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

¹ Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

² Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Art. 48j BVV 2 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Art. 48k BVV 2 Abgabe von Vermögensvorteilen

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

² Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

Art. 48l BVV 2 Offenlegung

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

² Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben.

Änderungen der Anhänge:

Stiftungsrat 20.12.2006	Bandbreiten Guthaben beim Arbeitgeber in Kraft ab 20.12.2006
Stiftungsrat 18.12.2007	Ergänzung zu den Bandbreiten Aktien Schweiz und Aktien Ausland in Kraft ab 18.12.2007
Stiftungsrat 16.12.2009	Anlagestrategie und Bandbreiten, Gruppenbegrenzungen in Kraft ab 01.01.2010
Stiftungsrat 16.12.2010	Anhang 1 Anlagestrategie und Bandbreiten, Gruppenbegrenzungen neu Anhang 2 Benchmark: Ergänzung Benchmark für Liquidität Ergänzung Benchmark für Hypotheken Änderung Benchmark Aktien Ausland neu: MSCI World AC (bisher MSCI World Index ex. Schweiz) neu Anhang 3 Loyalität in der Vermögensverwaltung / Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen, in Kraft ab 01.01.2011
Stiftungsrat 12.12.2012	Anhang 1: Immobilienfonds Schweiz, Min 0.0% Anhang 3: Anpassung Loyalitätserklärung Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen inkl. neu Offenlegung der Interessenverbindungen und Beilage der BVV 2-Artikel (Art. 48f Abs. 2 sowie Art. 48g – 48l), in Kraft ab 01.01.2013
Stiftungsrat 11.11.2014	Anhang 1 / Anhang 2 / Anhang 3, in Kraft ab 01.01.2015
Stiftungsrat 2.6.2020	Anhang 3, in Kraft ab 01.01.2020
Stiftungsrat 15.12.2021	Anhang 1 und Anhang 2, in Kraft ab 01.01.2022